

117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark samt Anlagen

Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat eine Neufestlegung der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Burgenland und Steiermark in einigen Teilbereichen zum Gegenstand. Die Notwendigkeit hiezu hat sich infolge der Regulierung eines Grenzflusses bzw. aus dem Umstand ergeben, daß der Verlauf der Landesgrenze in einem bestimmten Bereich umstritten war.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1968

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann